

Einladung zur Hauptversammlung 2012.

4. Mai 2012

Einladung zur Hauptversammlung der Linde Aktiengesellschaft

Sehr geehrte Damen und Herren Aktionäre,

wir laden Sie ein zur
ordentlichen Hauptversammlung der Linde Aktiengesellschaft
am Freitag, den 4. Mai 2012, um 10:00 Uhr,
in das ICM – Internationales Congress Center München,
Messegelände, 81823 München.

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Linde Aktiengesellschaft und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2011, der Lageberichte für die Linde Aktiengesellschaft und den Konzern einschließlich des erläuternden Berichts zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 und § 315 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches sowie des Berichts des Aufsichtsrats

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt 1 erfolgt nicht. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen hat der Aufsichtsrat den Jahresabschluss der Linde Aktiengesellschaft und den Konzernabschluss gebilligt und den Jahresabschluss festgestellt. Eine Feststellung durch die Hauptversammlung entfällt damit.

Sämtliche vorstehenden Unterlagen sind im Internet unter

www.linde.com/hauptversammlung

zugänglich und können in den Geschäftsräumen der Linde Aktiengesellschaft, Klosterhofstraße 1, 80331 München, eingesehen werden. Sie werden den Aktionären auf Anfrage auch zugesandt. Ferner werden die Unterlagen in der Hauptversammlung zugänglich sein und näher erläutert werden.

2. Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn aus dem abgelaufenen Geschäftsjahr 2011 in Höhe von 427.653.502,50 Euro wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende in Höhe von 2,50 Euro je dividendenberechtigten Stückaktie.

Die Ausschüttungssumme beträgt somit bei 171.061.401 dividendenberechtigten Stückaktien 427.653.502,50 EUR.

3. Beschluss über die Entlastung des Vorstands

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2011 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

4. Beschluss über die Entlastung des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2011 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

5. Beschluss über die Billigung des Systems zur Vergütung der Mitglieder des Vorstands

Die Hauptversammlung vom 4. Mai 2010 hat das bisherige System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder gebilligt. Der Aufsichtsrat hat im Geschäftsjahr 2011 ein geändertes Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder beschlossen, das für das seit dem 1. Januar 2012 laufende Geschäftsjahr gilt. Aufgrund dieser Änderung soll erneut von der durch das Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) geschaffenen Möglichkeit einer Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Billigung des Systems zur Vergütung der Vorstandsmitglieder Gebrauch gemacht werden.

Im Vergütungsbericht, der im Finanzbericht abgedruckt ist, wird zusätzlich zur Vergütung der Vorstandsmitglieder für das Geschäftsjahr 2011 auch das vom Aufsichtsrat beschlossene geänderte Vergütungssystem beschrieben. Dieses geänderte System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder ist Gegenstand der Beschlussfassung. Details hierzu werden im Vergütungsbericht dargestellt, der auch Bestandteil der Unterlagen ist, die im Internet unter www.linde.com/hauptversammlung und in den Geschäftsräumen am Sitz der Linde Aktiengesellschaft, Klosterhofstraße 1, 80331 München, eingesehen werden können. Die Unterlagen werden den Aktionären auf Anfrage auch zugesandt. Ferner werden sie in der Hauptversammlung zugänglich sein und erläutert werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, das seit dem 1. Januar 2012 geltende System zur Vergütung der Mitglieder des Vorstands der Linde Aktiengesellschaft zu billigen.

6. Beschluss über die Bestellung des Abschlussprüfers

Der Aufsichtsrat schlägt auf Empfehlung des Prüfungsausschusses vor, die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer sowie zum Prüfer für die prüferische Durchsicht von Zwischenfinanzberichten für das Geschäftsjahr 2012 zu bestellen.

7. Beschluss über die Aufhebung des Genehmigten Kapitals II gemäß Ziffer 3.7 der Satzung und die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals II mit der Möglichkeit des Ausschlusses des Bezugsrechts der Aktionäre und entsprechende Satzungsänderung

Die Hauptversammlung vom 5. Juni 2007 hat den Vorstand ermächtigt, bis zum 4. Juni 2012 mit Zustimmung des Aufsichtsrats ein genehmigtes Kapital in Höhe von bis zu 80.000.000 Euro auszugeben (Genehmigtes Kapital II), und entsprechende Satzungsänderungen beschlossen. Von dieser Ermächtigung hat der Vorstand keinen Gebrauch gemacht. Die entsprechende Regelung

in Ziffer 3.7 der Satzung wird mit Auslaufen der Ermächtigung am 4. Juni 2012 gegenstandslos und soll schon jetzt gestrichen werden. Ein neues genehmigtes Kapital soll beschlossen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

1) Die von der Hauptversammlung am 5. Juni 2007 beschlossene Ermächtigung, bis zum 4. Juni 2012 mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu 80.000.000 Euro zu erhöhen, wird aufgehoben. Das von der Hauptversammlung am 5. Juni 2007 beschlossene Genehmigte Kapital II gemäß Ziffer 3.7 der Satzung wird aufgehoben.

2) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 3. Mai 2017 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu 70.000.000 Euro durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe von insgesamt bis zu 27.343.750 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von je 2,56 Euro gegen Bareinlage und/oder gegen Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital II).

Grundsätzlich sind die neuen Stückaktien den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen und das Bezugsrecht auch insoweit auszuschließen, wie dies erforderlich ist, um Inhabern der von der Linde Aktiengesellschaft oder ihren unmittelbaren oder mittelbaren Tochtergesellschaften ausgegebenen Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. Wandlungspflichten ein Bezugsrecht auf neue Stückaktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- und/oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung einer Wandlungspflicht zustehen würde.

Außerdem ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn die neuen Aktien bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis der bereits börsennotierten Stückaktien gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags, die möglichst zeitnah zur Platzierung der Stückaktien erfolgen soll, nicht wesentlich unterschreitet und das rechnerisch auf die ausgegebenen Aktien entfallende Grundkapital insgesamt 10 Prozent des Grundkapitals weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung überschreitet. Auf diese Kapitalgrenze ist das rechnerisch auf diejenigen Aktien entfallende Grundkapital anzurechnen, die zur Bedienung von Options- und/oder Wandelanleihen auszugeben sind. Eine solche Anrechnung erfolgt jedoch nur insoweit, als die Options- bzw. Wandelanleihen in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz (AktG) unter Ausschluss des Bezugs-

rechts der Aktionäre während der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgegeben werden. Ebenfalls anzurechnen ist das Grundkapital, das rechnerisch auf diejenigen Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auf der Grundlage eines genehmigten Kapitals ausgegeben oder nach Rückerwerb als eigene Aktien veräußert werden.

Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen, insbesondere im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen.

Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen. Die neuen Aktien können auch von durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

3) Ziffer 3.7 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„3.7 Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 3. Mai 2017 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu 70.000.000 Euro durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe von insgesamt bis zu 27.343.750 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von je 2,56 Euro gegen Bareinlage und/oder gegen Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital II).

Grundsätzlich sind die neuen Stückaktien den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen und das Bezugsrecht auch insoweit auszuschließen, wie dies erforderlich ist, um Inhabern der von der Linde Aktiengesellschaft oder ihren unmittelbaren oder mittelbaren Tochtergesellschaften ausgegebenen Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. Wandlungspflichten ein Bezugsrecht auf neue Stückaktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- und/oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung einer Wandlungspflicht zustehen würde.

Außerdem ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn die neuen Aktien bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis der bereits börsennotierten

Stückaktien gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags, die möglichst zeitnah zur Platzierung der Stückaktien erfolgen soll, nicht wesentlich unterschreitet und das rechnerisch auf die ausgegebenen Aktien entfallende Grundkapital insgesamt 10 Prozent des Grundkapitals weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung überschreitet. Auf diese Kapitalgrenze ist das rechnerisch auf diejenigen Aktien entfallende Grundkapital anzurechnen, die zur Bedienung von Options- und/oder Wandelanleihen auszugeben sind. Eine solche Anrechnung erfolgt jedoch nur insoweit, als die Options- bzw. Wandelanleihen in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre während der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgegeben werden. Ebenfalls anzurechnen ist das Grundkapital, das rechnerisch auf diejenigen Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auf der Grundlage eines genehmigten Kapitals ausgegeben oder nach Rückwerb als eigene Aktien veräußert werden.

Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen, insbesondere im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen.

Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen. Die neuen Aktien können auch von durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).“

4) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Ziffer 3.7 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals II und nach Ablauf der Ermächtigungsfrist zu ändern.

8. Beschluss über die Schaffung eines Bedingten Kapitals 2012 zur Ausgabe von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands der Linde Aktiengesellschaft, an Mitglieder von Geschäftsleitungsorganen verbundener Unternehmen im In- und Ausland sowie an ausgewählte Führungskräfte der Linde Aktiengesellschaft und verbundener Unternehmen im In- und Ausland im Rahmen eines Long Term Incentive Plans 2012 (LTIP 2012) aufgrund eines Ermächtigungsbeschlusses sowie Änderung der Satzung

Die von der Hauptversammlung am 5. Juni 2007 erteilte Ermächtigung zur Ausgabe von Bezugsrechten an Mitglieder des

Vorstands, an Mitglieder von Geschäftsleitungsorganen verbundener Unternehmen im In- und Ausland sowie an ausgewählte Führungskräfte der Linde Aktiengesellschaft und verbundener Unternehmen im In- und Ausland läuft 2012 aus.

Um auch weiterhin Führungskräfte der Linde Aktiengesellschaft und ihrer verbundenen Unternehmen im In- und Ausland durch eine variable Vergütungskomponente mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter auf Aktienbasis an die Linde Group binden zu können, soll erneut die Möglichkeit geschaffen werden, Bezugsrechte auf Aktien der Linde Aktiengesellschaft an Mitglieder des Vorstands der Linde Aktiengesellschaft, an Mitglieder von Geschäftsleitungsorganen verbundener Unternehmen im In- und Ausland sowie an ausgewählte Führungskräfte der Linde Aktiengesellschaft und verbundener Unternehmen im In- und Ausland auszugeben.

Die hier zur Beschlussfassung vorgeschlagene konkrete Ausgestaltung orientiert sich wiederum am Konzept eines Performance Share Programme. Dieses zeichnet sich dadurch aus, dass die teilnehmenden Führungskräfte bei Erreichung anspruchsvoller Ziele zu einer variablen Vergütung in Aktien berechtigt sind. Im Unterschied zu einem herkömmlichen Aktienoptionsprogramm werden die Aktien bei Zielerreichung nicht zu einem Ausgabebetrag ausgegeben, der mindestens dem Börsenkurs der Aktie der Gesellschaft im Zeitpunkt der Gewährung der Bezugsrechte entspricht, sondern zum jeweiligen geringsten Ausgabebetrag von derzeit 2,56 Euro. Der wesentliche Grund dafür besteht darin, dass bei einem Performance Share Programme der Wert der jeweiligen Aktie an die Stelle einer Barvergütung tritt, so dass die Aktien idealiter ohne weitere Gegenleistung ausgegeben werden sollen. Ein besonderer wirtschaftlicher Vorteil für die Teilnehmer im Vergleich zu einem herkömmlichen Aktienoptionsprogramm ergibt sich daraus nicht, weil bei Gewährung der Bezugsrechte und damit von vornherein berücksichtigt wird, dass den Teilnehmern der volle Wert der Aktien (abzüglich 2,56 Euro) zufließt und nicht nur, wie bei einem herkömmlichen Aktienoptionsprogramm, die Differenz zwischen dem Börsenkurs bei Gewährung der Bezugsrechte und dem Börsenkurs bei Ausgabe der Aktien. Die Festlegung eines Ausgabebetrags von derzeit 2,56 Euro ist aktienrechtlich zwingend geboten, da eine Ausgabe neuer Aktien unter pari nicht zulässig ist.

Die Durchführung des Long Term Incentive Plans 2012 liegt aufgrund der damit verbundenen Vorteile, die im nachfolgend vollständig abgedruckten Vorstandsbericht zu diesem Tagesordnungspunkt 8 erläutert werden, im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, wie folgt zu beschließen:

1) Das Grundkapital wird um bis zu 10.240.000 Euro durch Ausgabe von bis zu 4.000.000 auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von je 2,56 Euro bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2012). Die bedingte Kapitalerhöhung wird ausschließlich beschlossen zum Zweck der Gewährung von Bezugsrechten (Aktienoptionen) an Mitglieder des Vorstands der Linde Aktiengesellschaft, an Mitglieder von Geschäftsleitungsorganen verbundener Unternehmen im In- und Ausland sowie an ausgewählte Führungskräfte der Linde Aktiengesellschaft und verbundener Unternehmen im In- und Ausland (nachfolgend die Bezugsberechtigten). Sie wird nur insoweit durchgeführt, wie von Bezugsrechten nach Maßgabe dieses bedingten Kapitals Gebrauch gemacht wird.

Ermächtigungszeitraum und Volumen

Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Wirksamwerden dieses bedingten Kapitals durch Eintragung im Handelsregister, mindestens aber bis zum Ablauf von 16 Wochen nach Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2017 (Ermächtigungszeitraum), Bezugsrechte an die Bezugsberechtigten auszugeben. Für Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft liegt die Zuständigkeit ausschließlich beim Aufsichtsrat. Insgesamt dürfen bis zu 4.000.000 Bezugsrechte mit dem Recht auf den Bezug je einer Aktie nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ausgegeben werden. Soweit Bezugsrechte aufgrund des Ausscheidens von Bezugsberechtigten aus der Linde Aktiengesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen oder aufgrund des Ausscheidens eines verbundenen Unternehmens aus der Linde Group innerhalb des Ermächtigungszeitraums verwirken, darf eine entsprechende Anzahl von Bezugsrechten zusätzlich ausgegeben werden. Die Gewährung und Ausübung der Bezugsrechte erfolgt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

Bezugsberechtigte und Aufteilung

Der Kreis der Bezugsberechtigten umfasst die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft (Gruppe 1), Mitglieder von Geschäftsleitungsorganen verbundener Unternehmen im In- und Ausland, sofern sie mindestens dem Band 4 der Linde-internen Einstufung angehören (Gruppe 2) sowie ausgewählte Führungskräfte der Gesellschaft und verbundener Unternehmen im In- und Ausland (Gruppe 3). Das Gesamtvolumen der Bezugsrechte auf neue Aktien aus der bedingten Kapitalerhöhung wird wie folgt auf die einzelnen Gruppen der Bezugsberechtigten aufgeteilt: Die Bezugsberechtigten der Gruppe 1 erhalten zusammen höchstens 13,75 Prozent, die Bezugsberechtigten der Gruppe 2 erhalten zusammen höchstens 25 Prozent, und die Bezugsberechtigten

der Gruppe 3 erhalten zusammen höchstens 61,25 Prozent. Sollten Bezugsberechtigte mehreren Gruppen angehören, erhalten sie Bezugsrechte ausschließlich aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer Gruppe.

Ausgabezeiträume (Erwerbszeiträume)

Die Bezugsrechte dürfen innerhalb des Ermächtigungszeitraums in jährlichen Tranchen ausgegeben werden. Die einzelnen Tranchen der Bezugsrechte dürfen jeweils binnen eines Zeitraums von 16 Wochen nach der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft ausgegeben werden. Im ersten Jahr (2012) darf eine Ausgabe von Bezugsrechten im Zeitraum von der Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung bis zum Ablauf von 16 Wochen nach Eintragung des bedingten Kapitals im Handelsregister erfolgen.

Für Bezugsberechtigte, die erstmals einen Dienst- oder Anstellungsvertrag mit der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen abschließen, kann eine Ausgabe auch innerhalb der ersten zwölf Wochen ab Beginn des Dienst- oder Anstellungsverhältnisses vorgesehen werden. Solchen Personen können auch bei Abschluss des Dienst- oder Anstellungsvertrags Zusagen auf die spätere Gewährung von Bezugsrechten innerhalb eines der vorgenannten Erwerbszeiträume gemacht werden. An Personen, die durch unmittelbaren oder mittelbaren Erwerb von verbundenen Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen zu Bezugsberechtigten werden, kann auch eine Ausgabe binnen zwölf Wochen ab Entstehung des Verbunds erfolgen; die Zusage auf Gewährung der Bezugsrechte kann im Vorfeld im Hinblick auf die Entstehung des Verbunds gemacht werden. Treten die Voraussetzungen für die Bezugsberechtigung aufgrund einer der vorgenannten Fallgestaltungen nach Ablauf des Erwerbszeitraums, aber vor Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres ein, so können den davon betroffenen Bezugsberechtigten Bezugsrechte auch mit derselben Ausstattung (einschließlich desselben Ausgabebetrags) wie die Bezugsrechte der Tranche ausgegeben werden, die in dem jeweiligen Jahr innerhalb des Erwerbszeitraums ausgegeben wurden.

Wartezeit und Laufzeit der Bezugsrechte

Bezugsrechte können erstmals nach Ablauf der Wartezeit ausgeübt werden. Die Wartezeit einer Tranche von Bezugsrechten beginnt jeweils mit dem festgelegten Ausgabebetrag und endet mit Ablauf des vierten Jahrestags nach dem Ausgabebetrag. Als Ausgabebetrag gilt der Zeitpunkt, zu dem die Gesellschaft den Bezugsberechtigten das Angebot über die Bezugsrechte macht, ungeachtet des Zeitpunkts des Zugangs oder der Annahme des Angebots. Im Angebot kann ein anderer Zeitpunkt innerhalb des Erwerbszeitraums der jeweiligen Tranche als Ausgabebetrag bestimmt werden. Die Regelung im letzten Absatz des vorstehenden Abschnitts bleibt unberührt.

Die Laufzeit der Bezugsrechte beträgt jeweils fünf Jahre, vom Ausgabebetag an gerechnet. Bezugsrechte, die bis zum Ende der Laufzeit nicht ausgeübt werden oder ausgeübt werden konnten, verfallen beziehungsweise verwirken ersatz- und entschädigungslos. Die obige Bestimmung über die Ermächtigung zur erneuten Ausgabe von vorzeitig verwirkten Bezugsrechten bleibt davon unberührt.

Erfolgsziele

Bezugsrechte können nur ausgeübt werden, wenn und soweit die Erfolgsziele erreicht werden.

Die Erfolgsziele für jede einzelne Tranche der Bezugsrechte bestehen in der nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ermittelten Entwicklung (i) des Ergebnisses je Aktie und (ii) des Relativen Total Shareholder Returns.

Innerhalb jeder einzelnen Tranche der Bezugsrechte haben sowohl das Erfolgsziel „Ergebnis je Aktie“ als auch das Erfolgsziel „Relativer Total Shareholder Return“ eine Gewichtung von jeweils 50 Prozent. Innerhalb jedes der vorgenannten Erfolgsziele gibt es wiederum ein „Mindestziel“, das erreicht sein muss, damit Bezugsrechte ausübbar werden, sowie ein „Stretch-Ziel“, bei dessen Erreichen sämtliche Bezugsrechte im Rahmen der Gewichtung des jeweiligen Erfolgsziels ausübbar werden.

Erfolgsziel „Ergebnis je Aktie“

Das Mindestziel für das Erfolgsziel „Ergebnis je Aktie“ ist erreicht, wenn das um Sondereinflüsse bereinigte verwässerte Ergebnis je Aktie der Gesellschaft (Diluted Earnings Per Share) für das vor Ablauf der Wartezeit endende Geschäftsjahr gegenüber dem um Sondereinflüsse bereinigten verwässerten Ergebnis je Aktie für das vor Ausgabe der Bezugsrechte endende Geschäftsjahr ein jahresdurchschnittliches effektives Wachstum (Compound Average Growth Rate; CAGR) von 6 Prozent erreicht.

Das Stretch-Ziel für das Erfolgsziel „Ergebnis je Aktie“ ist erreicht, wenn das um Sondereinflüsse bereinigte verwässerte Ergebnis je Aktie der Gesellschaft für das vor Ablauf der Wartezeit endende Geschäftsjahr gegenüber dem um Sondereinflüsse bereinigten verwässerten Ergebnis je Aktie für das vor Ausgabe der Bezugsrechte endende Geschäftsjahr mindestens ein jahresdurchschnittliches effektives Wachstum von 11 Prozent erreicht.

Grundlage für die Ermittlung des Erfolgsziels „Ergebnis je Aktie“ ist das verwässerte um Sondereinflüsse bereinigte Ergebnis je Aktie der Gesellschaft, das in dem geprüften Konzernjahresabschluss der Linde Group für das jeweilige Geschäftsjahr ausgewiesen ist; sofern in dem jeweiligen Jahresabschluss keine Bereinigung um Sondereinflüsse vorgenommen wurde, ist das in

dem Konzernjahresabschluss ausgewiesene verwässerte Ergebnis je Aktie maßgeblich. Sondereinflüsse sind solche Einflüsse, die aufgrund ihrer Art, ihrer Häufigkeit und/oder ihres Umfangs geeignet sind, die Aussagekraft des verwässerten Ergebnisses je Aktie über die Nachhaltigkeit der Ertragskraft der Linde Group am Kapitalmarkt positiv oder negativ zu beeinflussen. Ziel der Bereinigung des verwässerten Ergebnisses je Aktie um Sondereinflüsse ist die Erhöhung der Transparenz der Nachhaltigkeit der Ertragskraft der Linde Group.

Wird das Mindestziel erreicht, so sind 12,5 Prozent sämtlicher Bezugsrechte der jeweiligen Tranche ausübbar. Wird das Stretch-Ziel erreicht, so sind 50 Prozent sämtlicher Bezugsrechte der jeweiligen Tranche, also die gesamte der Gewichtung dieses Erfolgsziels entsprechende Anzahl der Bezugsrechte, ausübbar. Wird das Mindestziel übertroffen, aber das Stretch-Ziel nicht erreicht, so wird der dem Maß des Übertreffens des Mindestziels, bezogen auf das Verhältnis zum Stretch-Ziel, entsprechende Prozentsatz sämtlicher am selben Ausgabebetag ausgegebenen Bezugsrechte zwischen 12,5 Prozent und 50 Prozent ausübbar. Dabei ist von einer linearen Aufteilung auszugehen. Ergibt sich bei der Berechnung kein ganzzahliger Prozentsatz, so ist der Prozentsatz durch kaufmännische Rundung auf eine Stelle nach dem Komma zu runden.

Erfolgsziel „Relativer Total Shareholder Return“

Das Mindestziel für das Erfolgsziel „Relativer Total Shareholder Return“ ist erreicht, wenn der Total Shareholder Return je Aktie der Gesellschaft im Zeitraum zwischen dem Ausgabebetag und dem Beginn des Ausübungszeitraums den Median der Werte für den Total Shareholder Return der Vergleichsgruppe (wie unten beschrieben) übertrifft. Besteht die Vergleichsgruppe aus einer geraden Anzahl von Werten, so ist der Durchschnitt der beiden in der Mitte liegenden Werte maßgeblich.

Das Stretch-Ziel für das Erfolgsziel „Relativer Total Shareholder Return“ ist erreicht, wenn der Total Shareholder Return je Aktie der Gesellschaft im Zeitraum zwischen dem Ausgabebetag und dem Beginn des Ausübungszeitraums das obere Quartil (drittes Quartil) der Werte für den Total Shareholder Return der Vergleichsgruppe mindestens erreicht.

Der Total Shareholder Return je Aktie der Gesellschaft setzt sich aus dem absoluten Betrag des Kursanstiegs (bzw. Kursrückgangs) der Aktie der Gesellschaft gegenüber dem Ausgangswert einerseits und dem Betrag der je Aktie der Gesellschaft ausgeschütteten Dividenden sowie dem Wert etwaiger auf eine Aktie der Gesellschaft entfallender gesetzlicher Bezugsrechte (aufgrund von Kapitalerhöhungen) andererseits, jeweils im Zeitraum zwischen dem Ausgabebetag und dem drittletzten Börsenhandelstag im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem)

an der Frankfurter Wertpapierbörse (jeweils einschließlich) vor dem Ausübungszeitraum, zusammen. Der absolute Betrag des Kursanstiegs (bzw. Kursrückgangs) der Aktie der Gesellschaft entspricht der Differenz zwischen dem Durchschnitt der Schlusskurse (oder eines vergleichbaren Nachfolgewertes) der Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse (jeweils einschließlich) vom 62. bis zum drittletzten Börsenhandelstag vor dem Ausübungszeitraum (dem Endwert) und dem Ausgangswert. Der Ausgangswert der Aktie für die Ermittlung des Total Shareholder Returns entspricht dem Durchschnitt der Schlusskurse (oder eines vergleichbaren Nachfolgewertes) der Aktie der Gesellschaft an den letzten 60 Börsenhandelstagen im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse vor dem Ausgabetag der Bezugsrechte. Der Wert eines gesetzlichen Bezugsrechts entspricht für die Zwecke des LTIP 2012 dem volumengewichteten durchschnittlichen Schlussauktionskurs, zu dem die Bezugsrechte im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während des Börsenhandels der Bezugsrechte gehandelt werden.

Die „Vergleichsgruppe“ besteht aus den jeweiligen DAX-30-Unternehmen mit Ausnahme der Gesellschaft. Dabei bleiben Unternehmen, die innerhalb des für die Ermittlung des Total Shareholder Returns maßgeblichen Zeitraums aus dem DAX-30 ausscheiden oder in diesen aufgenommen werden, unberücksichtigt. Bei der Ermittlung des jeweiligen Total Shareholder Returns der Aktien der Vergleichsgruppe darf die Gesellschaft auf die von einem anerkannten unabhängigen Anbieter von Finanzdaten zur Verfügung gestellten Daten zurückgreifen. Werden bei einem Unternehmen der Vergleichsgruppe Aktien verschiedener Gattungen oder Aktien mit abweichenden Gewinnberechtigungen börslich gehandelt, so sind allein die für die jeweilige Ermittlung des DAX-30-Wertes zugrunde gelegten Aktien zu berücksichtigen.

Wird das Mindestziel erreicht, so sind 12,5 Prozent sämtlicher Bezugsrechte der jeweiligen Tranche ausübbar. Wird das Stretch-Ziel erreicht, so sind 50 Prozent sämtlicher Bezugsrechte der jeweiligen Tranche, also die gesamte der Gewichtung dieses Erfolgsziels entsprechende Anzahl der Bezugsrechte, ausübbar. Wird das Mindestziel übertroffen, aber das Stretch-Ziel nicht erreicht, so wird der dem Maß des Übertreffens des Mindestziels, bezogen auf das Verhältnis zum Stretch-Ziel, entsprechende Prozentsatz sämtlicher am selben Ausgabetag ausgegebenen Bezugsrechte zwischen 12,5 Prozent und 50 Prozent ausübbar. Dabei ist von einer linearen Aufteilung auszugehen. Ergibt sich bei der Berechnung kein ganzzahliger Prozentsatz, so ist der Prozentsatz durch kaufmännische Rundung auf eine Stelle nach dem Komma zu runden.

Ermittlung der ausübaren Bezugsrechte je Tranche und Begrenzung der Bezugsrechte

Die je Tranche ausübare Anzahl von Bezugsrechten entspricht, vorbehaltlich von Sonderregelungen bei Beendigung des Dienst- oder Anstellungsverhältnisses des Bezugsberechtigten vor Ablauf der Wartezeit, der Anzahl sämtlicher Bezugsrechte der jeweiligen Tranche multipliziert mit dem Prozentsatz, der sich aus der Summe der Prozentsätze aufgrund der Erreichung eines Erfolgsziels oder beider Erfolgsziele nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen ergibt. Ergibt sich danach keine ganzzahlige Anzahl von ausübaren Bezugsrechten, so wird die Anzahl der ausübaren Bezugsrechte durch kaufmännische Rundung ermittelt.

Für den Fall außerordentlicher, nicht vorhergesehener Entwicklungen kann der Aufsichtsrat die den Mitgliedern des Vorstands gewährten Bezugsrechte dem Inhalt oder dem Umfang nach ganz oder teilweise begrenzen.

Ausübungszeiträume

Nach Ablauf der Wartezeit können die in einer Tranche ausgegebenen Bezugsrechte nur einmal nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen ausgeübt werden. Die Ausübung muss innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten ab Beendigung der jeweiligen Wartezeit (Ausübungszeitraum) erfolgen. Blockperioden, in denen keine Ausübung durch den Bezugsberechtigten erfolgen kann, sind der Zeitraum drei Wochen vor bis einen Tag nach der Bekanntgabe der Quartals- bzw. Halbjahresergebnisse, die letzten zwei Wochen vor Ablauf eines Geschäftsjahres bis einen Tag nach Bekanntgabe der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres sowie der Zeitraum von 14 Wochen vor bis zum dritten Bankarbeitstag nach der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft. Eine Anpassung des Ausübungszeitraumes bleibt bei der Ermittlung des Erreichens der Erfolgsziele unberücksichtigt.

Ausübungspreis (Ausgabebetrag)

Bei Ausübung der Bezugsrechte ist für jede zu beziehende Aktie der Ausübungspreis zu zahlen. Der Ausübungspreis entspricht dem jeweiligen geringsten Ausgabebetrag, derzeit 2,56 Euro.

Eigeninvestment, Matching Shares

Für Bezugsberechtigte ab Band 5 der Linde-internen Einstufung ist Voraussetzung für die Teilnahme an dem LTIP 2012 ein verpflichtendes Eigeninvestment in Aktien der Gesellschaft zu Beginn des Plans. Die Anzahl der als Eigeninvestment zu erwerbenden Aktien wird für jeden Bezugsberechtigten durch den Aufsichtsrat festgesetzt, soweit die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft betroffen sind. Im Übrigen liegt die Zuständigkeit für die Festlegung der nötigen Anzahl an Eigeninvestmentaktien

beim Vorstand der Gesellschaft. Je Aktie, die von dem Bezugsberechtigten als Eigeninvestment erworben und während der Wartezeit der Optionsrechte gehalten wurde, wird nach Ablauf der Wartezeit unentgeltlich eine Aktie der Linde Aktiengesellschaft als Matching Share gewährt. Voraussetzungen für die Gewährung von Matching Shares sind unter anderem ein fristgemäßes Eigeninvestment in Aktien der Linde Aktiengesellschaft, das unbeschränkte Halten der Aktien während der Wartezeit und, vorbehaltlich abweichender Regelung für den Fall der Beendigung des Dienst- oder Anstellungsverhältnisses des Bezugsberechtigten vor Ablauf der Wartezeit in Sonderfällen, ein ungekündigtes Dienst- oder Anstellungsverhältnis am Ende der Wartezeit. Bezugsberechtigte des Linde-internen Band 4 können ein freiwilliges Eigeninvestment in Aktien der Gesellschaft leisten, für das nach Maßgabe der vorstehenden Bedingungen Matching Shares gewährt werden.

Ersetzungsrechte der Gesellschaft, Konzerngeltung

Die Gesellschaft ist berechtigt, den Wert der bei Ausübung von einzelnen oder sämtlichen Bezugsrechten einzelner Tranchen auszugebenden Aktien abzüglich des Ausübungspreises auszu zahlen oder Aktien, die aus dem eigenen Bestand stammen oder zu diesem Zweck erworben werden, unter Wegfall der Verpflichtung des Bezugsberechtigten zur Entrichtung des Ausübungspreises zu liefern. Ansonsten bleiben die vorstehenden Bestimmungen unberührt.

Die Gesellschaft ist auch berechtigt, bei der Umsetzung dieses Beschlusses gegenüber Führungskräften verbundener Unternehmen im Ausland von den Bestimmungen dieses Beschlusses insoweit abzuweichen, wie der Inhalt dieses Beschlusses nicht aktienrechtlich zwingend in die Beschlusszuständigkeit der Hauptversammlung fällt oder soweit dieser Beschluss über aktienrechtliche Mindestanforderungen hinausgeht.

Sonstige Regelungen

Die Bezugsrechte sind nicht übertragbar.

Bezugsrechte dürfen nur ausgeübt werden, wenn der Bezugsberechtigte im Zeitpunkt der Ausübung in einem ungekündigten Dienst- oder Anstellungsverhältnis zu der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen steht. Können Bezugsrechte nach Maßgabe der vorstehenden Regelung nicht mehr ausgeübt werden, so verirken sie ersatz- und entschädigungslos. Die Bestimmung über die Ermächtigung zur erneuten Ausgabe von verwirkten Bezugsrechten bleibt davon unberührt. Für den Todesfall, die Pensionierung und sonstige Sonderfälle des Ausscheidens einschließlich des Ausscheidens verbundener Unternehmen, von Betrieben oder Betriebsteilen aus der Linde Group sowie für den Fall des Change of Control oder des Delistings

sowie zur Erfüllung gesetzlicher Anforderungen können Sonderregelungen, einschließlich der zeitanteiligen Kürzung der ausüb- baren Bezugsrechte, getroffen werden.

Neue Aktien der Gesellschaft, die aufgrund der Ausübung von Bezugsrechten ausgegeben werden, sind erstmals für das Geschäftsjahr dividendenberechtigt, für das zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist.

Die weiteren Einzelheiten für die Gewährung und Erfüllung von Bezugsrechten sowie für die Ausgabe der Aktien aus der beding- ten Kapitalerhöhung und die weiteren Ausübungsbedingungen werden durch den Aufsichtsrat festgesetzt, soweit die Mitglie- der des Vorstands der Linde Aktiengesellschaft betroffen sind. Im Übrigen liegt die Zuständigkeit für die Festlegung dieser Ein- zelheiten beim Vorstand der Gesellschaft. Zu diesen Einzelheiten gehören insbesondere Bestimmungen über die Durchführung und das Verfahren der Gewährung und Ausübung der Bezugsrechte, die Gewährung von Bezugsrechten an einzelne Bezugsberech- tigte, die Festlegung des Ausgabebetrags innerhalb des jeweili- gen Ausgabezeitraums sowie Regelungen über die Behandlung von Bezugsrechten in Sonderfällen, insbesondere im Falle der Pensionierung, im Todesfall, bei Ausscheiden eines Unterneh- mens, eines Betriebes oder Betriebsteiles aus der Linde Group oder im Falle eines Change of Control oder des Delistings sowie zur Erfüllung gesetzlicher Anforderungen. Die Ausübungsbedin- gungen sollen ferner angemessene Regelungen zur Beachtung gesetzlicher oder Linde-interner Insiderregelungen sowie übliche Verwässerungsschutzklauseln enthalten, aufgrund derer der wirt- schaftliche Wert der Bezugsrechte im Wesentlichen gesichert wird, insbesondere indem für die Ermittlung der Erfolgsziele ein etwaiger Aktiensplit, eine Zusammenlegung von Aktien, Kapital- erhöhungen aus Gesellschaftsmitteln mit Ausgabe neuer Aktien, Herabsetzungen des Grundkapitals der Gesellschaft oder andere Maßnahmen mit vergleichbaren Effekten berücksichtigt werden; eine Anpassung des Ausübungspreises erfolgt hierbei nicht.

2) Ziffer 3 der Satzung wird um folgenden Absatz 3.11 ergänzt:

„3.11 Das Grundkapital ist um bis zu 10.240.000 Euro durch Aus- gabe von bis zu 4.000.000 Stück neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von je 2,56 Euro bedingt erhöht (Beding- tes Kapital 2012). Die bedingte Kapitalerhöhung wird ausschließlich beschlossen zum Zweck der Gewährung von Bezugsrechten (Aktienoptionen) an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, an Mitglieder von Geschäfts- leitungsorganen verbundener Unternehmen im In- und Ausland sowie an ausgewählte Führungskräfte der Gesell- schaft und verbundener Unternehmen im In- und Ausland nach näherer Maßgabe der Bestimmungen des Ermäch-

tigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 4. Mai 2012. Sie wird nur insoweit durchgeführt, wie von Bezugsrechten nach Maßgabe dieses Ermächtigungsbeschlusses Gebrauch gemacht wird und die Gesellschaft die Gegenleistung nicht in bar oder mit eigenen Aktien erbringt. Die neuen Aktien, die aufgrund der Ausübung von Bezugsrechten ausgegeben werden, sind erstmals für das Geschäftsjahr dividendenberechtigt, für das zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist.“

9. Beschluss über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG unter Aufhebung der bestehenden Ermächtigung und zum Abschluss des Bezugsrechts

In der Hauptversammlung am 4. Mai 2010 wurde eine Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien bis zum 3. Mai 2015 beschlossen. Die bestehende Ermächtigung berücksichtigt nicht den von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossenen Long Term Incentive Plan 2012 für die aktienbasierte Vergütung von Vorstandsmitgliedern, Mitgliedern von Geschäftsleitungsorganen verbundener Unternehmen im In- und Ausland sowie ausgewählten Führungskräften der Linde Aktiengesellschaft und verbundener Unternehmen im In- und Ausland. Daher soll die Gesellschaft unter Aufhebung der bestehenden Ermächtigung erneut zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien ermächtigt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

1) Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 3. Mai 2017 eigene Aktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu 10 Prozent des derzeitigen Grundkapitals oder, falls dieser Wert geringer ist, des zum Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu jedem zulässigen Zweck zu erwerben. Auf die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die die Gesellschaft bereits erworben hat und die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71d und 71e AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 Prozent des Grundkapitals entfallen.

2) Der Erwerb darf über die Börse, mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots oder mittels einer an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Einladung zur Abgabe von Verkaufsofferten erfolgen.

a) Erfolgt der Erwerb über die Börse, darf der Gegenwert für den Erwerb der Aktien (ohne Erwerbsnebenkosten) den durchschnittlichen Schlusskurs von Aktien gleicher Ausstattung der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder in einem vergleichbaren Nachfolge-

system) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten drei Handelstagen vor der Verpflichtung zum Erwerb um nicht mehr als 10 Prozent überschreiten und um nicht mehr als 10 Prozent unterschreiten.

b) Bei einem öffentlichen Kaufangebot oder einer an alle Aktionäre gerichteten Einladung zur Abgabe von Verkaufsofferten darf der Gegenwert für den Erwerb der Aktien (ohne Erwerbsnebenkosten) den durchschnittlichen Schlusskurs von Aktien gleicher Ausstattung der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder in einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten drei Handelstagen vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots bzw. der Einladung um nicht mehr als 10 Prozent überschreiten und um nicht mehr als 10 Prozent unterschreiten. Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines Kaufangebots bzw. einer Einladung zur Abgabe von Verkaufsofferten erhebliche Abweichungen des maßgeblichen Kurses, so kann das Angebot bzw. die Einladung zur Abgabe von Verkaufsofferten angepasst werden. In diesem Fall ist für die Bestimmung des Gegenwerts für den Erwerb der Aktien der Tag der endgültigen Entscheidung des Vorstands über die Anpassung maßgeblich. Das Kaufangebot bzw. die Einladung zur Abgabe von Verkaufsofferten kann weitere Bedingungen oder Fristen vorsehen. Sofern bei einem öffentlichen Kaufangebot oder einer an alle Aktionäre gerichteten Einladung zur Abgabe von Verkaufsofferten das Volumen der angebotenen Aktien das vorgesehene Rückkaufvolumen überschreitet, kann der Erwerb nach dem Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien (Andienungsquoten) erfolgen. Ein bevorrechtigter Erwerb bzw. eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen bis zu 100 Stück angebotener Aktien je Aktionär sowie eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen können vorgesehen werden.

3) Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund dieser oder einer früher erteilten Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien wie folgt zu verwenden:

a) Sie können über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden.

b) Sie können ferner mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch in anderer Weise veräußert werden, sofern die Aktien gegen Barzahlung und zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet (§§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG). Als Zeitpunkt der Veräußerung gilt der Zeitpunkt der Eingehung der Übertragungspflicht, auch wenn diese noch bedingt sein sollte, oder der Zeitpunkt der Übertragung selbst, wenn dieser keine gesonderte Verpflichtung vorausgeht oder wenn der Zeitpunkt der Übertragung in der Verpflichtungsvereinbarung als maßgeblich bestimmt wird. Die endgültige Festlegung des Veräußerungsprei-

ses für die eigenen Aktien erfolgt nach dieser Maßgabe zeitnah vor der Veräußerung der eigenen Aktien. Diese Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ist beschränkt auf Aktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von 10 Prozent. Maßgeblich ist das Grundkapital im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung oder, falls dieser Wert geringer ist, das Grundkapital im Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung. Die Höchstgrenze von 10 Prozent des Grundkapitals vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen Aktien entfällt, die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung auf Grundlage eines genehmigten Kapitals ausgegeben werden. Die Höchstgrenze von 10 Prozent des Grundkapitals vermindert sich ferner um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen Aktien entfällt, die zur Bedienung von Options- und/oder Wandelanleihen auszugeben sind, sofern die Anleihen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß §§ 221 Abs. 4, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden.

c) Sie können mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Rahmen des unmittelbaren oder mittelbaren Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen sowie im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen angeboten und übertragen werden.

d) Sie können zur Erfüllung von Options- und/oder Wandelanleihen, die die Gesellschaft oder eine unmittelbare oder eine mittelbare Tochtergesellschaft der Gesellschaft ausgegeben hat oder ausgeben wird, verwendet werden.

e) Darüber hinaus können bei einer Veräußerung erworbener eigener Aktien durch Angebot an alle Aktionäre oder bei einer Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht den Inhabern der von der Gesellschaft oder einer unmittelbaren oder einer mittelbaren Tochtergesellschaft der Gesellschaft ausgegebenen Options- und/oder Wandlungsrechte Bezugsrechte auf die Aktien in dem Umfang gewährt werden, wie es ihnen nach Ausübung der Options- und/oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung einer Wandlungspflicht zustehen würde.

f) Sie können zur Erfüllung von Verpflichtungen der Gesellschaft aus dem von der Hauptversammlung am 14. Mai 2002 unter Tagesordnungspunkt 8 beschlossenen Linde Management Incentive Programme gewährt werden. Soweit eigene Aktien Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft übertragen werden sollen, gilt die vorstehende Ermächtigung für den Aufsichtsrat.

Die von der Hauptversammlung beschlossenen Eckpunkte des Linde Management Incentive Programme liegen als Bestandteil der notariellen Niederschrift über die Hauptversammlung

vom 14. Mai 2002 beim Handelsregister in München zur Einsicht aus. Das Hauptversammlungsprotokoll kann außerdem in den Geschäftsräumen der Linde Aktiengesellschaft, Klosterhofstraße 1, 80331 München, sowie im Internet unter www.linde.com/hauptversammlung eingesehen werden und wird der Hauptversammlung ebenfalls zugänglich gemacht. Auf Anfrage wird den Aktionären auch eine Abschrift zugesandt.

g) Sie können zur Erfüllung von Verpflichtungen der Gesellschaft aus dem von der Hauptversammlung am 5. Juni 2007 unter Tagesordnungspunkt 7 beschlossenen Performance Share Programme gewährt werden. Soweit eigene Aktien Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft übertragen werden sollen, gilt die vorstehende Ermächtigung für den Aufsichtsrat.

Die von der Hauptversammlung beschlossenen Eckpunkte des Performance Share Programme liegen als Bestandteil der notariellen Niederschrift über die Hauptversammlung vom 5. Juni 2007 beim Handelsregister in München zur Einsicht aus. Das Hauptversammlungsprotokoll kann außerdem in den Geschäftsräumen der Linde Aktiengesellschaft, Klosterhofstraße 1, 80331 München, sowie im Internet unter www.linde.com/hauptversammlung eingesehen werden und wird in der Hauptversammlung ebenfalls zugänglich gemacht. Auf Anfrage wird den Aktionären auch eine Abschrift zugesandt.

h) Sie können zur Erfüllung von Verpflichtungen der Gesellschaft aus dem von der Hauptversammlung am 4. Mai 2012 unter Tagesordnungspunkt 8 zu beschließenden Performance Share Programme im Rahmen des Long Term Incentive Plans 2012 gewährt werden. Soweit eigene Aktien Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft übertragen werden sollen, gilt die vorstehende Ermächtigung für den Aufsichtsrat.

Die Eckpunkte des zu beschließenden Performance Share Programme sind unter Tagesordnungspunkt 8 der Hauptversammlung vom 4. Mai 2012 beschrieben und können in den Geschäftsräumen der Linde Aktiengesellschaft, Klosterhofstraße 1, 80331 München, sowie im Internet unter www.linde.com/hauptversammlung eingesehen werden und werden in der Hauptversammlung ebenfalls zugänglich gemacht. Auf Anfrage wird den Aktionären auch eine Abschrift zugesandt.

i) Sie können an Mitglieder des Vorstands und an Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zu der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen stehen oder standen, sowie an Organmitglieder von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen ausgegeben werden oder zur Bedienung von Rechten auf den Erwerb oder Pflichten zum Erwerb verwendet werden, die Mitgliedern des Vorstands und Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zu der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen stehen oder standen, sowie Organmitgliedern von

mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen eingeräumt wurden. Soweit eigene Aktien Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft übertragen werden sollen, gilt die vorstehende Ermächtigung für den Aufsichtsrat.

j) Sie können mit Zustimmung des Aufsichtsrats eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder deren Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft um den auf die eingezogenen Aktien entfallenden Teil des Grundkapitals herabzusetzen. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats abweichend hiervon bestimmen, dass das Grundkapital bei der Einziehung unverändert bleibt und sich stattdessen durch Einziehung der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG erhöht. Der Vorstand wird ermächtigt, in diesem Fall die Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung anzupassen.

4) Das Bezugsrecht der Aktionäre auf eigene Aktien wird insoweit ausgeschlossen, wie diese Aktien gemäß den vorstehenden Ermächtigungen nach den Ziffern 3) b) bis i) verwendet werden. Darüber hinaus kann der Vorstand im Fall der Veräußerung der eigenen Aktien durch Angebot an alle Aktionäre gemäß der Ziffer 3) a) das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats für Spitzenbeträge ausschließen.

5) Alle vorstehenden Ermächtigungen zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien können unabhängig voneinander jeweils einmal oder mehrmals, ganz oder in mehreren Teilbeträgen durch die Gesellschaft, aber ebenso auch durch ihre unmittelbaren oder mittelbaren Tochtergesellschaften oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte, insbesondere Kreditinstitute, ausgeübt werden.

6) Die derzeit bestehende, durch die Hauptversammlung am 4. Mai 2010 beschlossene und bis zum 3. Mai 2015 befristete Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien wird für die Zeit ab Wirksamwerden der neuen Ermächtigung aufgehoben.

Berichte des Vorstands an die Hauptversammlung

1. Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Punkt 7 der Tagesordnung über den Bezugsrechtsausschluss bei Ausgabe von Aktien aus dem Genehmigten Kapital II gemäß § 203 Abs. 1 und 2 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 Satz 2 AktG

Der Vorstand erstattet den nachfolgenden Bericht an die Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 7 gemäß § 203 Abs. 1 und 2 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 Satz 2 AktG über die Gründe für die Ermächtigung des Vorstands, das Bezugsrecht der Aktionäre bei Ausnutzung der Ermächtigung zu einer Kapitalerhöhung auszuschließen. Dieser Bericht liegt vom Tag der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft aus und wird auf Verlangen jedem Aktionär übersandt. Er ist außerdem im Internet unter www.linde.com/hauptversammlung zugänglich und wird in der Hauptversammlung ebenfalls zugänglich sein.

Der Bericht wird wie folgt bekannt gemacht:

Unter Tagesordnungspunkt 7 wird die Schaffung eines Genehmigten Kapitals II in Höhe von 70.000.000 Euro vorgeschlagen, das zur Ausgabe von insgesamt bis zu 27.343.750 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien ermächtigt.

Die beantragte Ermächtigung dient dem Erhalt und der Verbreiterung der Eigenkapitalbasis der Gesellschaft und ersetzt das von der Hauptversammlung am 5. Juni 2007 beschlossene Genehmigte Kapital II in Höhe von 80.000.000 Euro. Eine angemessene Ausstattung mit Eigenkapital ist Grundlage der geschäftlichen Entwicklung der Gesellschaft. Mit dem Genehmigten Kapital II soll die Gesellschaft in die Lage versetzt werden, auch künftig einen entsprechenden Finanzbedarf schnell und flexibel decken zu können.

Bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals II wird den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht eingeräumt. Die beantragte Ermächtigung sieht allerdings vor, dass die Verwaltung berechtigt sein soll, das Bezugsrecht auszuschließen, wenn infolge des Bezugsverhältnisses Spitzen entstehen, deren Verwertung nur bei Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre möglich ist. Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge dient dem Zweck, ein glattes und praktikables Bezugsverhältnis zu ermöglichen. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden entweder durch Verkauf an der Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

Sofern den Aktionären neue Stückaktien zum Bezug angeboten werden, ist den Inhabern von durch die Gesellschaft oder ihre unmittelbaren oder mittelbaren Tochtergesellschaften ausgegebenen Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. Wandlungs-

pflichten entweder unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ein Bezugsrecht auf neue Stückaktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts oder der Erfüllung einer Wandlungspflicht zustehen würde, oder der Options- bzw. Wandlungspreis ist entsprechend den Options- bzw. Wandlungsbedingungen zu ermäßigen. Der Vorstand der Gesellschaft möchte sich durch den erbetenen Beschluss die Möglichkeit offen halten, bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals II unter sorgfältiger Abwägung der Interessen zwischen beiden Möglichkeiten zu wählen.

Darüber hinaus soll der Verwaltung bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen die Möglichkeit gegeben werden, das Bezugsrecht gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auszuschließen. Diese gesetzlich vorgesehene Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses versetzt die Verwaltung in die Lage, kurzfristig günstige Börsensituationen auszunutzen und dabei durch die marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Ausgabebetrag und damit eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel zu erreichen. Auch diese Möglichkeit soll der Gesellschaft eröffnet werden. Die Verwaltung wird im Fall der Ausnutzung dieser Möglichkeit der Kapitalerhöhung einen etwaigen Abschlag des Ausgabepreises gegenüber dem Börsenkurs auf voraussichtlich höchstens 3 Prozent, jedenfalls aber nicht mehr als 5 Prozent beschränken. Die Vermögens- und Beteiligungsinteressen der Aktionäre werden hierbei angemessen gewahrt. Die vorgeschlagene Ermächtigung stellt sicher, dass auch zusammen mit anderen entsprechenden Ermächtigungen nicht mehr als 10 Prozent des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens oder, falls dieser Wert geringer ist, des Ausübens dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals in direkter oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre während der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgegeben bzw. verkauft werden können. Auf diese 10-Prozent-Grenze sind auch solche Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung in direkter oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre durch Ausnutzung von anderen genehmigten oder bedingten Kapitalien ausgegeben werden oder die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Options- und/oder Wandlungsrechten oder einer Wandlungspflicht auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen seit Beschlussfassung der Hauptversammlung über diese Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben worden sind. Durch diese Vorgaben wird im Einklang mit der gesetzlichen Regelung dem Bedürfnis der Aktionäre nach einem Verwässerungsschutz ihres Anteilsbesitzes Rechnung getragen. Aufgrund des börsenkursnahen Ausgabebetrag der neuen Aktien hat jeder Aktionär die Möglichkeit, die zur Aufrechterhaltung seiner Anteilsquote erforderlichen Aktien zu annähernd gleichen Bedingungen zu erwerben.

Darüber hinaus soll die Verwaltung ermächtigt werden, das Bezugsrecht auch auszuschließen, soweit eine Kapitalerhöhung mittels Sacheinlagen erfolgen soll. Diese Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss soll den Vorstand in die Lage versetzen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in geeigneten Fällen Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Überlassung von Aktien der Gesellschaft erwerben oder sich mit anderen Unternehmen zusammenschließen zu können. Hierdurch soll die Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, auf nationalen und internationalen Märkten schnell und flexibel auf vorteilhafte Angebote oder sich sonst bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen oder zum Zusammenschluss mit Unternehmen, die in verwandten Geschäftsbereichen tätig sind, reagieren zu können. Nicht selten ergibt sich im Rahmen von Verhandlungen die Notwendigkeit, als Gegenleistung nicht Geld, sondern Aktien bereitzustellen. Um auch in solchen Fällen kurzfristig erwerben zu können, muss die Gesellschaft die Möglichkeit haben, ihr Kapital unter Bezugsrechtsausschluss gegen Sacheinlagen zu erhöhen.

Konkrete Vorhaben, für die von der Möglichkeit der Sachkapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht werden soll, bestehen derzeit nicht. Die Verwaltung wird die Möglichkeit der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts aus dem Genehmigten Kapital II nur dann ausnutzen, wenn der Wert der neuen Aktien und der Wert der Gegenleistung, das heißt des zu erwerbenden Unternehmens bzw. der zu erwerbenden Beteiligung, in einem angemessenen Verhältnis stehen.

2. Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Punkt 8 der Tagesordnung über den Bezugsrechtsausschluss bei Ausgabe von Aktien aus dem Bedingten Kapital 2012 gemäß § 193 Abs. 2 Nr. 3 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 Satz 2 AktG

Der Vorstand erstattet den nachfolgenden Bericht an die Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 8 über die Gründe für die Ermächtigung des Vorstands, das Bezugsrecht bei Ausnutzung der Ermächtigung auszuschließen. Dieser Bericht liegt vom Tag der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft aus und wird auf Verlangen jedem Aktionär übersandt. Er ist außerdem im Internet unter www.linde.com/hauptversammlung zugänglich und wird in der Hauptversammlung ebenfalls zugänglich sein.

Der Bericht wird wie folgt bekannt gemacht:

Durch die Fortsetzung des 2007 eingeführten und mit dem LTIP 2012 weiterentwickelten Performance Share Programme sollen diejenigen Führungskräfte, die die Unternehmensstrategie gestalten und umsetzen und damit maßgeblich für die Wert-

entwicklung des Unternehmens verantwortlich sind, am Erfolg des Unternehmens teilhaben. Der durch den LTIP 2012 gesetzte Leistungsanreiz liegt gleichermaßen im Interesse der Gesellschaft wie ihrer Aktionäre. Darüber hinaus wird das Vertrauen der Finanzmärkte in das Unternehmen und sein erfolgsorientiertes Management gestärkt.

Der der Hauptversammlung unter Tagesordnungspunkt 8 zur Beschlussfassung vorgelegte LTIP 2012 sieht die Schaffung eines bedingten Kapitals in Höhe von ca. 2,3 Prozent des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft sowie die Ermächtigung von Vorstand respektive Aufsichtsrat zur Ausgabe von Bezugsrechten auf neue Aktien in jährlichen Tranchen über einen Gesamtzeitraum von ca. fünf Jahren vor. Der Beschlussvorschlag enthält detaillierte Regelungen der wesentlichen Bestandteile des LTIP 2012. Nachfolgend sollen daher nur die Besonderheiten des LTIP 2012 und die Neuerungen gegenüber dem 2007 eingeführten Performance Share Programme erläutert werden:

Auch bei dem LTIP 2012 liegt die wesentliche Besonderheit im Vergleich zu anderen Aktienoptionsprogrammen darin, dass die auszugebenden Aktien im Ergebnis wie eine leistungsorientierte Bartantieme eingesetzt werden. Je nach Erreichen der Erfolgsziele erhalten die Teilnehmer eine bestimmte Anzahl von Aktien, ohne dass sie dafür eine weitere Gegenleistung (bis auf den Ausübungspreis in Höhe des geringsten Ausgabebetrags, dazu sogleich) erbringen müssen. Eine solche „Aktiantieme“ unterscheidet sich wirtschaftlich und wertmäßig nicht von der Auszahlung einer Bartantieme. Im Gegensatz zu einem herkömmlichen Aktienoptionsprogramm, bei dem den Teilnehmern bei Ausübung der Aktienoptionen typischerweise „nur“ ein Wert in Höhe der Differenz zwischen dem Ausübungspreis (meist in Höhe des Börsenkurses zum Zeitpunkt der Gewährung der Aktienoptionen oder einem etwas höheren Börsenkurs) und dem Börsenkurs im Zeitpunkt der Ausgabe der Aktien zufließt, fließt den Bezugsberechtigten unter dem LTIP 2012 bei Ausübung der Bezugsrechte der volle Wert der gewährten Aktien zu (abzüglich des jeweils geringsten Ausgabebetrags). Dennoch erhalten die Teilnehmer bei Erreichen der Erfolgsziele keinen Wert über den hinaus, den sie im Falle eines herkömmlichen Aktienoptionsprogramms mit im Wesentlichen gleichen Erfolgszielen erhalten würden. Dies wird dadurch erreicht, dass von vornherein eine geringere Anzahl von Bezugsrechten zugesagt wird. Dem Konzept einer Aktiantieme würde es idealiter sogar entsprechen, wenn die Aktien bei Erreichen der Erfolgsziele ohne jede Gegenleistung ausgegeben würden. Die Festlegung eines Ausübungspreises in Höhe des geringsten Ausgabebetrags von derzeit 2,56 Euro ist aktienrechtlich jedoch zwingend geboten, da eine Ausgabe neuer Aktien unter pari unzulässig ist (§ 9 Abs. 1 AktG). Von der Zahlung eines Ausübungspreises kann jedoch abgesehen werden, wenn die Gesellschaft von dem Ersetzungsrecht Gebrauch macht und anstelle von neuen Aktien aus dem bedingten Kapital eigene

Aktien verwendet oder die Bezugsrechte in bar bedient. Insoweit sei hier auf den Beschlussvorschlag der Verwaltung zu Punkt 9 der Tagesordnung sowie die dort vorgesehene Möglichkeit zur Verwendung eigener Aktien zur Bedienung der Bezugsrechte verwiesen. Ob die Nutzung des Ersetzungsrechts durch Verwendung eigener Aktien oder durch Barzahlung im Einzelfall im Interesse der Gesellschaft liegt, entscheidet der Vorstand bzw. der Aufsichtsrat, soweit die Mitglieder des Vorstands betroffen sind.

Der Umstand, dass auch der LTIP 2012 als Performance Share Programme mit dem Einsatz einer deutlich geringeren Anzahl von Aktien auskommt, hat für die Gesellschaft, ihre Aktionäre sowie die Teilnehmer gleichermaßen Vorteile. So wird zunächst die bei Ausgabe von neuen Aktien aus bedingtem Kapital zwangsläufig eintretende quotale Verwässerung der Beteiligung der Aktionäre im Vergleich zu einem wertgleichen herkömmlichen Aktienoptionsprogramm stark reduziert. Anders als bei herkömmlichen Aktienoptionsprogrammen sind die Teilnehmer ferner aufgrund des äußerst geringen Ausübungspreises nur in unbedeutendem Maße, wenn überhaupt, gezwungen, Aktien unmittelbar nach ihrem Bezug wieder über die Börse zu veräußern, um einen relativ hohen Ausübungspreis im Vergleich zum ggf. nur geringen Wertvorteil je ausgegebene Aktie zu finanzieren. Dies führt bei herkömmlichen Programmen und einem einheitlichen Bezugszeitpunkt nicht selten zu einem erheblichen Kursdruck auf die Aktie und eröffnet so anderen Marktteilnehmern zusätzlich die Möglichkeit, auf außergewöhnliche Kursbewegungen zu spekulieren. Durch den LTIP 2012 werden die Teilnehmer nach Einschätzung der Verwaltung eher zum langfristigen Halten von Aktien motiviert.

Um einen weiteren Anreiz zu schaffen, ist für Bezugsberechtigte ab dem Linde-internen Band 5 mit dem neuen LTIP 2012 ein verpflichtendes Eigeninvestment in Aktien der Gesellschaft als Voraussetzung für die Teilnahme an dem Programm vorgesehen. Die jeweiligen Bezugsberechtigten müssen am Beginn der Laufzeit jeder Tranche eine vom Aufsichtsrat, soweit der Vorstand betroffen ist, bzw. vom Vorstand festgelegte Zahl von Aktien der Gesellschaft erwerben, die während der gesamten Wartezeit der jeweiligen Tranche nicht veräußert werden dürfen, soweit nicht Sonderfälle eintreten. Die jeweiligen Teilnehmer sind insbesondere durch das Eigeninvestment stärker als bei einem Bonus in bar an die Wertentwicklung der Gesellschaft gebunden und werden ihr Augenmerk verstärkt auf die weitere Wertsteigerung des Unternehmens, ausgedrückt in der Kursentwicklung, richten. Hierdurch wird in wirtschaftlicher Hinsicht eine engere Verknüpfung mit Aktionärsinteressen als bei herkömmlichen Programmen erreicht. Dies wird flankiert durch das Verbot, das Kursrisiko der als Eigeninvestment erworbenen Aktien wirtschaftlich durch Gegengeschäfte abzusichern. Am Ende der Wartezeit erhalten die Teilnehmer für die als Eigeninvestment nach Maßgabe der Planbedingungen erworbenen und während der Wartezeit gehaltenen

Eigeninvestmentaktien je eine Aktie der Gesellschaft ohne weitere Zuzahlung, deren Wert auch bei der Zusage von Bezugsrechten bereits berücksichtigt ist.

In Übereinstimmung mit den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex kann der Aufsichtsrat die den Mitgliedern des Vorstands gewährten Bezugsrechte für den Fall außerordentlicher, nicht vorhergesehener Entwicklungen dem Inhalt oder dem Umfang nach ganz oder teilweise begrenzen.

Hervorzuheben sind nicht zuletzt die Erfolgsziele, die nach Einschätzung der Verwaltung den heute vorherrschenden Erwartungen des Kapitalmarkts entsprechen. Diese Erfolgsziele sind im Vergleich zu einer Vielzahl von Programmen anderer börsennotierter Unternehmen differenzierter. Sie berücksichtigen sowohl die absolute Ergebnisentwicklung der Aktie der Gesellschaft als auch den Relativen Total Shareholder Return im Vergleich zu den anderen DAX-30-Unternehmen. Szenarioanalysen der Performance-Hürden der einzelnen Erfolgsziele lassen den Schluss zu, dass die Performance-Hürden anspruchsvoll gewählt wurden.

Zum besseren Verständnis des Erfolgsziels „Relativer Total Shareholder Return“ sollen kurz die Begriffe „Median“ und „Quartil“ erläutert werden: In Bezug auf eine Gruppe von Werten ist der Median definiert als jener Beobachtungswert, bei dem die Werte jeweils der Hälfte der Beobachtungen kleiner oder gleich und die Werte der Hälfte größer oder gleich diesem Wert sind. Demgegenüber ist das obere Quartil (drittes Quartil) definiert als jener Beobachtungswert, bei dem die Werte jeweils von drei Vierteln der Beobachtungen kleiner oder gleich und die Werte eines Viertels größer oder gleich diesem Wert sind.

Wir sind davon überzeugt, dass der der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorgeschlagene LTIP 2012 insgesamt bestens geeignet ist, qualifizierte Führungskräfte an die Linde Group zu binden, sie zu motivieren und neue qualifizierte Führungskräfte zu gewinnen, und dass der LTIP 2012 daher gleichermaßen im Interesse der Gesellschaft wie ihrer Aktionäre liegt.

3. Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Punkt 9 der Tagesordnung über den Bezugsrechtsausschluss bei der Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 Satz 2 AktG

Der Vorstand erstattet den nachfolgenden Bericht an die Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 9 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 Satz 2 AktG über die Gründe für die Ermächtigung des Vorstands, das Bezugsrecht der Aktionäre bei Ausnutzung der Ermächtigung auszuschließen. Dieser Bericht liegt vom Tag der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft aus und wird auf Verlangen jedem Aktionär

übersandt. Er ist außerdem im Internet unter www.linde.com/hauptversammlung zugänglich und wird in der Hauptversammlung ebenfalls zugänglich sein.

Der Bericht wird wie folgt bekannt gemacht:

Unter Tagesordnungspunkt 9 wird vorgeschlagen, die Gesellschaft gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG und in Übereinstimmung mit üblicher Unternehmenspraxis zu ermächtigen, bis zum 3. Mai 2017 eigene Aktien im Umfang von insgesamt bis zu 10 Prozent des derzeitigen Grundkapitals oder, falls dieser Wert geringer ist, des zum Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Die bislang bestehende Ermächtigung gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 4. Mai 2010 hat eine Laufzeit bis zum 3. Mai 2015. Die bestehende Ermächtigung erfasst allerdings nicht die Möglichkeit, eigene Aktien zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem neuen Long Term Incentive Plan 2012 (LTIP 2012) zu verwenden, wonach Optionsrechte auf sogenannte Performance Shares und Bonusaktien nach einem Eigeninvestment (sogenannte Matching Shares) an Mitglieder des Vorstands, Mitglieder von Geschäftsleitungsorganen verbundener Unternehmen im In- und Ausland sowie ausgewählte Führungskräfte der Linde Aktiengesellschaft und verbundener Unternehmen im In- und Ausland ausgegeben werden. Daher soll eine neue Ermächtigung geschaffen werden, die zusätzlich zu den bisherigen Verwendungsmöglichkeiten auch diese Möglichkeiten zulässt, und die bestehende Erwerbsermächtigung aufgehoben werden.

Bei dem Erwerb eigener Aktien ist der Grundsatz der Gleichbehandlung gemäß § 53a AktG zu wahren. Der vorgeschlagene Erwerb der Aktien über die Börse, durch ein öffentliches Kaufangebot oder durch die öffentliche Einladung, Verkaufsofferten abzugeben, trägt diesem Grundsatz Rechnung. Sofern ein öffentliches Angebot überzeichnet ist, muss die Annahme nach Quoten erfolgen. Dabei kann die Repartierung nach dem Verhältnis der angedienten Aktien (Andienungsquoten) statt nach Beteiligungsquoten erfolgen, weil sich das Erwerbsverfahren so einfacher in einem wirtschaftlich vernünftigen Rahmen technisch abwickeln lässt. Ein bevorrechtigter Erwerb bzw. eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär sowie eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen können vorgesehen werden. Diese Möglichkeiten dienen dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleinere Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern.

Gemäß der vorgeschlagenen Ermächtigung können die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien entweder – mit oder ohne Herabsetzung des Grundkapitals – eingezogen oder aber durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre oder über die Börse wieder veräußert werden. Mit den beiden letzten Mög-

lichkeiten wird auch bei der Veräußerung der Aktien das Recht der Aktionäre auf Gleichbehandlung gewahrt. Daneben können die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien für weitere Zwecke verwendet werden; dabei kann das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder zum Teil ausgeschlossen werden.

Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht im Einklang mit der gesetzlichen Regelung in § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG weiter vor, dass der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre vornehmen kann, wenn die erworbenen eigenen Aktien entsprechend der Regelung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft mit gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Als Zeitpunkt der Veräußerung gilt der Zeitpunkt der Eingehung der Übertragungsverpflichtung, auch wenn diese noch bedingt sein sollte, oder der Zeitpunkt der Übertragung selbst, wenn dieser keine gesonderte Verpflichtung vorausgeht oder wenn der Zeitpunkt der Übertragung in der Verpflichtungsvereinbarung als maßgeblich bestimmt wird. Die endgültige Festlegung des Veräußerungspreises für die eigenen Aktien erfolgt nach dieser Maßgabe zeitnah vor der Veräußerung der eigenen Aktien.

Die Möglichkeit einer Veräußerung in anderer Form als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre liegt im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre, da durch die Veräußerung von Aktien beispielsweise an institutionelle Anleger zusätzliche in- und ausländische Aktionäre gewonnen werden können. Die Gesellschaft wird darüber hinaus in die Lage versetzt, ihr Eigenkapital den jeweiligen geschäftlichen Erfordernissen anzupassen und schnell und flexibel auf günstige Börsensituationen zu reagieren. Die Vermögens- wie auch die Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden gewahrt. Den Aktionären entsteht angesichts des geringen Volumens kein Nachteil, da die unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre veräußerten Aktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Interessierte Aktionäre können daher eine zum Erhalt ihrer Beteiligungsquote erforderliche Anzahl von Aktien zu annähernd gleichen Konditionen über die Börse erwerben. Bei der Ausübung der Ermächtigung ist eine anderweitige Ausgabe oder Veräußerung von Aktien oder eine Ausgabe von Options- und/oder Wandlungsrechten, soweit diese unter Ausnutzung einer Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung erfolgt, zu berücksichtigen.

Die Gesellschaft soll ferner auch die Möglichkeit haben, eigene Aktien im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen und beim (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Unterneh-

mensteilen oder Beteiligungen als Gegenleistung anbieten zu können. Der Preis, zu dem eigene Aktien in diesem Fall verwendet werden, hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls und vom Zeitpunkt ab. Vorstand und Aufsichtsrat werden sich bei der Preisfestsetzung an den Interessen der Gesellschaft ausrichten. Wie bereits in der Vergangenheit prüft der Vorstand fortlaufend Gelegenheiten für die Gesellschaft zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen. Der Erwerb derartiger Beteiligungen oder Unternehmen gegen Gewährung von Aktien liegt im Interesse der Gesellschaft, wenn der Erwerb zu einer Festigung oder Verstärkung der Marktposition der Linde Group führt oder den Markteintritt in neue Geschäftsfelder ermöglicht oder erleichtert. Um dem Interesse der Veräußerer oder der Gesellschaft an einer Bezahlung in Form von Aktien der Gesellschaft für den Fall eines erfolgreichen Abschlusses solcher Verträge zeitnah und flexibel Rechnung tragen zu können, ist es erforderlich, sofern nicht auf ein genehmigtes Kapital zurückgegriffen werden soll, dass der Vorstand zur Gewährung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt wird. Da das Volumen der eigenen Aktien beschränkt sein wird und die Aktien zu einem Wert ausgegeben werden sollen, der sich am Börsenkurs orientiert, haben interessierte Aktionäre die Möglichkeit, im zeitlichen Zusammenhang mit einer zu den vorgenannten Zwecken des Unternehmenszusammenschlusses oder des Unternehmens- oder Beteiligungserwerbs erfolgenden Veräußerung von eigenen Aktien, bei der das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen wird, Aktien zum Börsenkurs und damit im Wesentlichen zu vergleichbaren Konditionen über die Börse hinzuzuerwerben. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen liegt aus Sicht des Vorstands die vorgeschlagene Veräußerung von eigenen Aktien im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre und kann es im Einzelfall rechtfertigen, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat werden in jedem einzelnen Fall prüfen und abwägen, ob der Zusammenschluss oder Erwerb gegen Gewährung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts im Interesse der Gesellschaft liegt.

Ferner soll die Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien zur Erfüllung von Options- bzw. Wandlungsrechten und Wandlungspflichten aus bestimmten von der Gesellschaft oder einer unmittelbaren oder mittelbaren Tochtergesellschaft der Gesellschaft ausgegebenen Options- und/oder Wandelanleihen zu verwenden. Durch die vorgeschlagene Beschlussfassung wird keine neue oder weitere Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelanleihen geschaffen. Sie dient lediglich dem Zweck, der Verwaltung die Möglichkeit einzuräumen, Options- bzw. Wandlungsrechte oder Wandlungspflichten, die aufgrund anderweitiger Ermächtigungen ausgegeben werden, mit eigenen Aktien anstelle der Inanspruchnahme des ansonsten verfügbaren bedingten Kapitals zu bedienen, wenn dies im Einzelfall

nach Prüfung durch Vorstand und Aufsichtsrat im Interesse der Gesellschaft liegt.

Darüber hinaus soll die Gesellschaft die Möglichkeit haben, das Bezugsrecht der Aktionäre bei einer Veräußerung der Aktien durch Angebot an alle Aktionäre oder bei einer Kapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss zugunsten der Inhaber von Options- und/oder Wandlungsrechten teilweise auszuschließen. Dadurch kann diesen ebenfalls ein Bezugsrecht auf die Aktien in dem Umfang gewährt werden, wie es ihnen nach Ausübung ihres Options- und/oder Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung einer Wandlungspflicht zustehen würde. So kann die Gesellschaft vermeiden, dass sich der Options- oder Wandlungspreis verringert, was im Falle einer Ausgabe von eigenen Aktien ohne Gewährung von Bezugsrechten an die Inhaber von Options- und/oder Wandlungsrechten gemäß den Bedingungen der Options- und/oder Wandlungsrechte eintreten würde.

Weiterhin soll die Gesellschaft die Möglichkeit haben, eigene Aktien zur Erfüllung der aus dem von der Hauptversammlung am 14. Mai 2002 beschlossenen Linde Management Incentive Programme (LMIP) resultierenden Bezugsrechte zu verwenden. Diese Möglichkeit soll neben die bereits bestehende Möglichkeit treten, diese Bezugsrechte mit Aktien aus dem gleichzeitig mit dem LMIP beschlossenen Bedingten Kapital 2002 zu bedienen. Die Entscheidung, ob den Bezugsberechtigten Aktien aus dem bedingten Kapital oder aus dem Bestand eigener Aktien angeboten bzw. übertragen werden, wird die Gesellschaft jeweils anhand der konkreten Liquiditäts- und Marktlage treffen. Die Möglichkeit der Bedienung der Bezugsrechte aus dem LMIP mit eigenen Aktien führt nicht zu einer Schaffung eines neuen Aktienoptionsplans oder zu einer Änderung des LMIP. Unter dem LMIP stehen noch ca. 756.535 Bezugsrechte auf ebenso viele Aktien aus. Bei derzeit über 171 Millionen ausgegebenen Stückaktien entspricht dies einem Anteil von ca. 0,4 Prozent des Grundkapitals. Eine spürbare Verwässerung der Anteile der Aktionäre tritt bei Bedienung der Bezugsrechte mit eigenen Aktien daher nicht ein. Bezugsrechte können ferner nur dann ausgeübt werden, wenn der Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft ab Gewährung der Bezugsrechte absolut gesehen deutlich gestiegen ist.

Ferner soll die Gesellschaft die Möglichkeit haben, Optionsrechte, die von der Gesellschaft an Führungskräfte aufgrund des von der Hauptversammlung am 5. Juni 2007 beschlossenen Performance Share Programme ausgegeben werden, mit eigenen Aktien der Gesellschaft zu bedienen. Unter dem Programm können über einen Zeitraum von insgesamt fünf Jahren bis zu ca. 3,5 Millionen Optionsrechte ausgegeben werden. Die Möglichkeit der Bedienung der Bezugsrechte aus dem Performance Share Programme mit eigenen Aktien führt nicht zu einer Schaffung eines neuen Aktienoptionsplans oder zu einer Änderung des Performance Share Programme. Ob es im Einzelfall im Interesse der

Gesellschaft liegt, die Bezugsrechte aus dem bedingten Kapital oder durch eigene Aktien zu bedienen oder die Verpflichtung zur Aktiengewährung durch einen Barausgleich zu erfüllen, entscheidet der Vorstand bzw. der Aufsichtsrat, soweit die Mitglieder des Vorstands betroffen sind. Gegenwärtig sind ca. 1.568.770 Optionsrechte ausstehend. Dies entspricht einem Anteil von ca. 0,9 Prozent des Grundkapitals.

Schließlich soll der Gesellschaft die Möglichkeit eingeräumt werden, Optionsrechte, die von der Gesellschaft aufgrund des von dieser Hauptversammlung unter Tagesordnungspunkt 8 zu beschließenden Performance Share Programme als Teil des neuen Long Term Incentive Plans 2012 an Führungskräfte ausgegeben werden sollen, mit eigenen Aktien der Gesellschaft zu bedienen. Der Beschlussvorschlag über das neue Programme sieht für einen Zeitraum von fünf Jahren die Ausgabe von bis zu 4.000.000 Optionsrechten vor, was einem Anteil von ca. 2,3 Prozent des Grundkapitals entspricht. Für das Performance Share Programme wird dieser Hauptversammlung gleichzeitig unter Tagesordnungspunkt 8 die Schaffung eines bedingten Kapitals vorgeschlagen, aus dem die Aktienoptionen bedient werden können. Es wird vorgeschlagen, beide Möglichkeiten der Bedienung, sowohl aus eigenen Aktien als auch aus dem bedingten Kapital, vorzusehen, damit die Gesellschaft ihre Entscheidung nach der im konkreten Fall jeweils sinnvollsten Variante treffen kann.

Der Gesellschaft soll außerdem ermöglicht werden, die Aktien an Führungskräfte und Mitarbeiter der Linde Aktiengesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen und zur Bedienung von Erwerbsrechten oder -pflichten dieses Personenkreises auszugeben. Bedeutung hat diese Möglichkeit insbesondere für die in dem neuen Long Term Incentive Plan 2012 vorgesehene Ausgabe von sogenannten Matching Shares an Führungskräfte. Jede Führungskraft hat ein obligatorisches Eigeninvestment vorzunehmen und muss diese Aktien für mindestens vier Jahre halten. Nach Ablauf der Wartezeit gewährt die Gesellschaft dem Planteilnehmer für jede Aktie aus dem Eigeninvestment eine Aktie (Matching Shares) ohne weitere Zuzahlung. Für die Ausgabe der Matching Shares sollen eigene Aktien verwendet werden können, wobei ein Bezugsrechtsausschluss erforderlich ist.

Bei einer Veräußerung der eigenen Aktien durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre soll der Vorstand berechtigt sein, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats für Spitzenbeträge auszuschließen. Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ist erforderlich, um eine Abgabe erworbener eigener Aktien im Wege eines Veräußerungsangebots an die Aktionäre technisch durchführbar zu machen. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Aktien werden entweder durch Verkauf an der Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

Der Vorstand wird die Hauptversammlung über die Ausnutzung der Ermächtigung unterrichten.

Weitere Angaben zur Einberufung der Hauptversammlung

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Die Gesamtzahl der Aktien beträgt zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 171.061.401 Stück. Sämtliche der ausgegebenen Aktien sind stimmberechtigt und gehören derselben Aktiengattung an. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme; die Gesamtzahl der Stimmrechte beträgt also 171.061.401 Stimmen. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung keine eigenen Aktien.

Teilnahmeberechtigung durch Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bei der Gesellschaft anmelden und einen von ihrem depotführenden Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut erstellten besonderen Nachweis ihres Anteilsbesitzes übermitteln.

Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des 13. April 2012, 00:00 Uhr MESZ, beziehen (Nachweisstichtag). Die Anmeldung zur Hauptversammlung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Linde Aktiengesellschaft spätestens bis zum Ablauf des 27. April 2012, 24:00 Uhr MESZ, unter folgender Adresse zugehen:

Linde Aktiengesellschaft
c/o HV AG
Georgenstraße 20
92224 Amberg

oder per Telefax 09621.8978051

oder per E-Mail anmeldung-linde@hv.ag

Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes bedürfen der Textform (§ 126b BGB) und müssen in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Versammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis des Anteilsbesitzes erbracht hat. Die Berechtigung zur Teilnahme und der Umfang des Stimmrechts bemessen sich dabei ausschließlich nach dem Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit des Anteilsbesitzes einher. Auch im Fall der vollständigen oder teilweisen Veräußerung des Anteilsbesitzes nach dem Nachweisstichtag ist für die Teilnahme und den Umfang des Stimmrechts ausschließlich der Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag maßgeblich, das heißt, Veräußerungen von Aktien nach dem Nachweisstichtag haben keine Auswirkungen auf die Berechtigung zur Teilnahme und auf

den Umfang des Stimmrechts. Entsprechendes gilt für Erwerbe und Zuerwerbe von Aktien nach dem Nachweisstichtag. Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, sind nicht teilnahme- und stimmberechtigt. Der Nachweisstichtag ist kein relevantes Datum für die Dividendenberechtigung.

Nach Zugang der Anmeldung und des Nachweises ihres Anteilsbesitzes werden den teilnahmeberechtigten Aktionären Eintritts- und Stimmkarten für die Hauptversammlung übersandt. Wir bitten die Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen oder ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte oder mittels Briefwahl ausüben wollen, frühzeitig ihre Eintritts- und Stimmkarten bei ihrem depotführenden Institut anzufordern. Die erforderliche Anmeldung sowie der Nachweis des Anteilsbesitzes werden in diesen Fällen direkt durch das depotführende Institut vorgenommen. Aktionäre, die rechtzeitig eine Eintritts- und Stimmkarte bei ihrer Depotbank angefordert haben, brauchen daher nichts weiter zu veranlassen.

Inhaber von American Depositary Receipts (ADR) können weitere Informationen über die Deutsche Bank Trust Company Americas (Depositary), E-Mail adr.corporateaction@list.db.com, Telefon +1.212.250-9100, erhalten.

Verfahren für die Stimmabgabe bei Stimmrechtsvertretung

Bevollmächtigung eines Dritten

Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung durch einen Bevollmächtigten, z. B. die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder eine Person ihrer Wahl, ausüben lassen. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen. Auch im Fall einer Stimmrechtsvertretung sind eine fristgerechte Anmeldung und ein Nachweis des Anteilsbesitzes nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich.

Gemäß § 134 Abs. 3 Satz 3 AktG bedürfen die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft der Textform. Aktionäre können für die Vollmachtserteilung den Vollmachtsabschnitt auf der Rückseite der Eintritts- und Stimmkarte, die sie nach der Anmeldung erhalten, benutzen. Möglich ist aber auch, dass Aktionäre eine gesonderte Vollmacht ausstellen; ein entsprechendes Vollmachtformular ist im Internet unter www.linde.com/hauptversammlung zu finden. Für die Übermittlung des Nachweises über die Bestellung eines Bevollmächtigten bietet die Gesellschaft an, dass die Aktionäre den Nachweis bis zum Ablauf des 30. April 2012 per E-Mail unter anmeldung-linde@hv.ag an die Gesellschaft übermitteln.

Bei der Bevollmächtigung von Kreditinstituten, nach § 135 Abs. 10, § 125 Abs. 5 AktG den Kreditinstituten gleichgestellten Instituten oder Unternehmen, Aktionärsvereinigungen oder Personen, für die nach § 135 Abs. 8 AktG die Regelungen des § 135 Abs. 1 bis 7 AktG sinngemäß gelten, sind in der Regel Besonderheiten zu beachten, die bei dem jeweils zu Bevollmächtigenden zu erfragen sind. Nach dem Gesetz muss die Vollmacht in diesen Fällen einem bestimmten Bevollmächtigten erteilt und von dem Bevollmächtigten nachprüfbar festgehalten werden. Die Vollmachts-erklärung muss zudem vollständig sein und darf nur mit der Stimmrechtsausübung verbundene Erklärungen enthalten. Bitte stimmen Sie sich daher, wenn Sie ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder ein anderes der in § 135 AktG gleichgestellten Institute, Unternehmen oder Personen bevollmächtigen wollen, über die Form der Vollmacht ab. Ein Verstoß gegen die vorgenannten und bestimmte weitere in § 135 AktG genannte Erfordernisse für die Bevollmächtigung der in diesem Absatz Genannten beeinträchtigt allerdings gemäß § 135 Abs. 7 AktG die Wirksamkeit der Stimmabgabe nicht.

Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Wir bieten unseren Aktionären an, sich durch von der Linde Aktiengesellschaft als Stimmrechtsvertreter benannte Mitarbeiter der Gesellschaft bei der Ausübung ihres Stimmrechts vertreten zu lassen. Dem Stimmrechtsvertreter müssen dazu Vollmacht sowie ausdrückliche und eindeutige Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts zu jedem relevanten Tagesordnungspunkt erteilt werden. Soweit eine ausdrückliche und eindeutige Weisung fehlt, wird sich der Stimmrechtsvertreter für den jeweiligen Abstimmungsgegenstand der Stimme enthalten. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Auch im Falle der Bevollmächtigung eines Stimmrechtsvertreters der Gesellschaft sind eine fristgerechte Anmeldung und ein Nachweis des Anteilsbesitzes nach den vorstehenden Bestimmungen im Abschnitt „Teilnahmeberechtigung durch Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes“ erforderlich.

Vollmacht und Stimmrechtsweisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter können über das Internet (www.linde.com/hauptversammlung) oder in Textform unter Verwendung des hierfür auf der Eintritts- und Stimmkarte vorgesehenen Vollmachts- und Weisungsformulars erteilt werden.

In Textform erteilte Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft müssen spätestens bis zum Ablauf des 30. April 2012 bei der Gesellschaft unter folgender Anschrift eingegangen sein:

Linde Aktiengesellschaft
Legal Services
Klosterhofstraße 1
80331 München

oder per Telefax 09621.8978051

oder per E-Mail anmeldung-linde@hv.ag

Über das Internet erteilte Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter müssen spätestens bis zum 3. Mai 2012, 20:00 Uhr MESZ, vollständig erteilt sein. Bis zu diesem Zeitpunkt ist auch ein Widerruf der über das Internet erteilten Vollmacht oder eine Änderung über das Internet erteilter Weisungen möglich. Um das internetgestützte Vollmachts- und Weisungssystem zu nutzen, bedarf es der Eintritts- und Stimmkarte. Den Zugang erhalten die Aktionäre über die Internetseite der Gesellschaft unter www.linde.com/hauptversammlung.

Sollte der Aktionär den Stimmrechtsvertretern fristgemäß sowohl in Textform als auch über das Internet Vollmacht und Weisungen erteilen, werden unabhängig von den Eingangsdaten ausschließlich die in Textform erteilten Vollmachten und Weisungen als verbindlich betrachtet. In Textform erteilte Vollmachten und Weisungen können auch nicht über das Internet widerrufen oder geändert werden.

Sollte der Aktionär oder eine sonst von ihm bevollmächtigte Person an der Hauptversammlung persönlich teilnehmen, wird eine zuvor erteilte Vollmacht an die von der Gesellschaft als Stimmrechtsvertreter benannten Mitarbeiter nebst Weisungen gegenstandslos.

Verfahren für die Stimmabgabe durch Briefwahl

Aktionäre können ihr Stimmrecht, ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, durch Briefwahl ausüben. Die Stimmabgabe im Wege der Briefwahl erfolgt über das Internet (www.linde.com/hauptversammlung) oder unter Verwendung des hierfür auf der Eintritts- und Stimmkarte vorgesehenen Briefwahlformulars. Erfolgt bei der Briefwahl zu einem Tagesordnungspunkt keine ausdrückliche oder eindeutige Stimmabgabe, so wird dies für diesen Tagesordnungspunkt als Enthaltung gewertet. Auch im Fall einer Briefwahl sind eine fristgerechte Anmeldung und ein Nachweis des Anteilsbesitzes nach den vorstehenden Bestimmungen im Abschnitt „Teilnahmeberechtigung durch Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes“ erforderlich.

Die mittels des Briefwahlformulars erfolgte Stimmabgabe muss bis spätestens zum Ablauf des 30. April 2012 bei der Gesellschaft unter folgender Anschrift eingegangen sein:

Linde Aktiengesellschaft
Legal Services
Klosterhofstraße 1
80331 München

oder per Telefax 09621.8978051

oder per E-Mail anmeldung-linde@hv.ag

Die Stimmabgabe mittels Briefwahl über das Internet muss spätestens bis zum 3. Mai 2012, 20:00 Uhr MESZ, vollständig erfolgt sein. Bis zu diesem Zeitpunkt ist auch ein Widerruf oder eine Änderung der über das Internet erfolgten Stimmabgabe möglich. Um die Briefwahl per Internet vornehmen zu können, bedarf es der Eintritts- und Stimmkarte. Den Zugang erhalten die Aktionäre über die Internetseite der Gesellschaft unter www.linde.com/hauptversammlung.

Auch Bevollmächtigte können sich der Briefwahl bedienen. Die Regelungen zu Erteilung, Widerruf und Nachweis der Vollmacht bleiben unberührt.

Sollte der Aktionär sein Stimmrecht durch Briefwahl fristgemäß sowohl mittels des Briefwahlformulars als auch über das Internet erteilen, wird unabhängig von den Eingangsdaten ausschließlich die mittels Briefwahlformular erteilte Stimmabgabe als verbindlich betrachtet. Eine mittels Briefwahlformular erteilte Stimmabgabe kann auch nicht über das Internet widerrufen oder geändert werden.

Sollte der Aktionär oder eine von ihm bevollmächtigte Person an der Hauptversammlung persönlich teilnehmen, wird eine zuvor erfolgte Stimmabgabe durch Briefwahl gegenstandslos.

Weitere Informationen zu Stimmrechtsvertretung und Briefwahl

Eine Broschüre mit detaillierten Informationen zu Stimmrechtsvertretung und Briefwahl erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintritts- und Stimmkarte zugesandt. Entsprechende Informationen können auch im Internet unter www.linde.com/hauptversammlung abgerufen werden.

Rechte der Aktionäre nach § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1, § 127 und § 131 Abs. 1 AktG

Ergänzung der Tagesordnung gemäß § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 Prozent des Grundkapitals oder einen anteiligen Betrag am Grundkapital von 500.000 Euro erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Ein solches Verlangen ist schriftlich an den

Vorstand der Gesellschaft
Linde Aktiengesellschaft
Legal Services
Klosterhofstraße 1
80331 München

zu richten und muss der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung zugehen; der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung sind nicht mitzurechnen. Letztmöglicher Zugangstermin ist somit Dienstag, 3. April 2012, 24:00 Uhr MESZ. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Im Übrigen wird auf die Voraussetzungen des § 122 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 und §§ 142 Abs. 2 Satz 2 und 70 AktG verwiesen.

Weitergehende Erläuterungen zur Ergänzung der Tagesordnung finden sich auf der Internetseite www.linde.com/hauptversammlung.

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 126 Abs. 1 und § 127 AktG

Aktionäre können Anträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten stellen (vgl. § 126 AktG); dies gilt auch für Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern (vgl. § 127 AktG).

Gemäß § 126 Abs. 1 AktG sind Anträge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung den in § 125 Abs. 1 bis 3 AktG genannten Berechtigten (dies sind u. a. Aktionäre, die es verlangen) unter den dortigen Voraussetzungen zugänglich zu machen, wenn der Aktionär mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung der Gesellschaft einen Gegenantrag gegen einen Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung mit Begründung an die unten stehende Adresse übersandt hat. Der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung sind nicht mitzurechnen. Letztmöglicher Zugangstermin ist somit Donnerstag, 19. April 2012, 24:00 Uhr MESZ. Ein Gegenantrag braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn einer der Ausschlussstatbestände gemäß § 126 Abs. 2 AktG vorliegt. Die Begründung braucht auch dann nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt.

Wahlvorschläge von Aktionären nach § 127 AktG brauchen nicht begründet zu werden. Wahlvorschläge werden nur zugänglich gemacht, wenn sie den Namen, den ausgeübten Beruf und den Wohnort der vorgeschlagenen Person und im Fall einer Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern Angaben zu deren Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten enthalten (vgl. § 127 Satz 3 in Verbindung mit § 124 Abs. 3 und § 125 Abs. 1

Satz 5 AktG). Nach § 127 Satz 1 AktG in Verbindung mit § 126 Abs. 2 AktG gibt es weitere Gründe, bei deren Vorliegen Wahlvorschläge nicht über die Internetseite zugänglich gemacht werden müssen. Im Übrigen gelten die Voraussetzungen und Regelungen für das Zugänglichmachen von Anträgen entsprechend.

Das Recht eines jeden Aktionärs, während der Hauptversammlung Gegenanträge oder Wahlvorschläge zu den verschiedenen Tagesordnungspunkten auch ohne vorherige Übermittlung an die Gesellschaft zu stellen, bleibt unberührt. Wir weisen darauf hin, dass Gegenanträge oder Wahlvorschläge, die der Gesellschaft vorab fristgerecht übermittelt worden sind, in der Hauptversammlung nur Beachtung finden, wenn sie dort mündlich gestellt werden.

Weitergehende Erläuterungen zu Anträgen und Wahlvorschlägen finden sich auf der Internetseite www.linde.com/hauptversammlung.

Etwaige Anträge (nebst Begründung) oder Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 126 Abs. 1 und § 127 AktG sind ausschließlich zu richten an:

Linde Aktiengesellschaft
Legal Services
Klosterhofstraße 1
80331 München

oder per Telefax 089.35757-1006

oder per E-Mail hv-antraege@linde.com

Zugänglich zu machende Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären (einschließlich des Namens des Aktionärs und – im Falle von Anträgen – der Begründung) werden nach ihrem Eingang unter der Internetadresse www.linde.com/hauptversammlung zugänglich gemacht. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse zugänglich gemacht.

Auskunftsrechte der Aktionäre gemäß § 131 Abs. 1 AktG

In der Hauptversammlung kann jeder Aktionär und Aktionärsvertreter vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist (vgl. § 131 Abs. 1 AktG). Das Auskunftsrecht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen. Auskunftsverlangen sind in der Hauptversammlung grundsätzlich mündlich im Rahmen der Aussprache zu stellen.

Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Unter den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Voraussetzungen darf der Vorstand die Auskunft verweigern. Gemäß Ziffer 14.3 der Satzung der Gesellschaft kann der Versammlungsleiter das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn oder während der Hauptversammlung einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsvorlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte oder für einzelne Frage- und Redebeiträge festzusetzen.

Weitergehende Erläuterungen zu den Auskunftsrechten finden sich auf der Internetseite www.linde.com/hauptversammlung.

Übertragung der Hauptversammlung im Internet

Die Ausführungen des Aufsichtsratsvorsitzenden und des Vorstandsvorsitzenden zu Beginn der Hauptversammlung werden im Internet unter www.linde.com/hauptversammlung übertragen.

Hinweis auf die Internetseite der Gesellschaft

Diese Einladung zur Hauptversammlung, die der Hauptversammlung zugänglich zu machenden Unterlagen und weitere Informationen im Zusammenhang mit der Hauptversammlung sind ab Einberufung der Hauptversammlung über die Internetseite

www.linde.com/hauptversammlung

abrufbar.

Die zugänglich zu machenden Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung am 4. Mai 2012 zugänglich sein.

Etwaige bei der Linde Aktiengesellschaft eingehende und veröffentlichungspflichtige Gegenanträge, Wahlvorschläge und Ergänzungsverlangen von Aktionären werden ebenfalls über die oben genannte Internetseite zugänglich gemacht werden.

München, im März 2012

Linde Aktiengesellschaft
Der Vorstand

Finanzkalender

Finanzkalender

Zwischenbericht

Januar bis März 2012
4. Mai 2012

Hauptversammlung 2012

4. Mai 2012, 10.00 Uhr
Internationales Congress Center München

Auszahlung der Dividende

7. Mai 2012

Zwischenbericht

Januar bis Juni 2012
27. Juli 2012

Herbstpressekonferenz

29. Oktober 2012
Carl von Linde Haus, München

Zwischenbericht

Januar bis September 2012
29. Oktober 2012

Hauptversammlung 2013

29. Mai 2013, 10.00 Uhr
Internationales Congress Center München

Kontakt

Kontakt

Linde AG

Klosterhofstraße 1
80331 München
Telefon 089.35757-01
Telefax 089.35757-1075
www.linde.com

Kommunikation

Telefon 089.35757-1321
Telefax 089.35757-1398
E-Mail media@linde.com

Investor Relations

Telefon 089.35757-1321
Telefax 089.35757-1398
E-Mail investorrelations@linde.com

Herausgeber

Linde AG

Klosterhofstraße 1

80331 München

Telefon 089.35757-01

Telefax 089.35757-1075

www.linde.com